



BMF – IV/7 (IV/7)

1. Juli 2014

BMF-010310/0016-IV/7/2014

An

Zollamt Österreich
Zentrale Services - Predictive Analytics Competence Center

UP-4500, Arbeitsrichtlinie Türkei Zollunion

Die Arbeitsrichtlinie UP-4500 (Arbeitsrichtlinie Türkei Zollunion) stellt einen Auslegungsbehelf zu den von dem Zollamt Österreich und den Zollorganen zu vollziehenden Regelungen dar, der im Interesse einer einheitlichen Vorgangsweise mitgeteilt wird.

Über die gesetzlichen Bestimmungen hinausgehende Rechte und Pflichten können aus dieser Arbeitsrichtlinie nicht abgeleitet werden.

Bei Erledigungen haben Zitierungen mit Hinweisen auf diese Arbeitsrichtlinie zu unterbleiben.

Bundesministerium für Finanzen, 1. Juli 2014

1. Abkürzungen, Begriffsbestimmungen und Definitionen

1.1. Abkürzungen

Übersichtstabelle

EU	Europäische Union
WTO	World Trade Organisation
WVB	Warenverkehrsbescheinigung
Vertragspartei	Für die Kumulierung zulässige Länder der PanEuroMed-Zone
EWK	Europäischer Wirtschaftsraum (EU, Norwegen, Island und Liechtenstein)
Med-Länder	Ägypten, Algerien, Israel, Jordanien, Libanon, Marokko, Palästina, Syrien und Tunesien

1.2. Begriffsbestimmungen

Der Beschluss Nr. 1/2006 ([Beschluss 2006/646/EG](#)) des Ausschusses für die Zusammenarbeit im Zollwesen EU-Türkei vom 26. September 2006 enthält die Durchführungsvorschriften zu dem Beschluss Nr. 1/95 des Assoziationsrates EU-Türkei.

Für diese Zwecke gelten folgende Begriffsbestimmungen:

1. „Drittland“ ist ein Land oder Gebiet, das nicht zum Zollgebiet der Zollunion EU-Türkei gehört.
2. „Teil der Zollunion“ ist das Zollgebiet der EU einerseits und das Zollgebiet der Türkei andererseits.
3. „Staat“ ist entweder ein Mitgliedstaat der EU oder die Türkei.
4. „Zollkodex der Gemeinschaften“ ist der mit der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates festgelegte Zollkodex der EU.
5. „Durchführungsvorschriften zum Zollkodex der EU“ ist die Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 der Kommission vom 2. Juli 1993 mit Durchführungsvorschriften zu der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates zur Festlegung des Zollkodex der EU.
6. „Grundbeschluss“ ist der Beschluss Nr. 1/95 des Assoziationsrates EG-Türkei vom 22. Dezember 1995 über die Durchführung der Endphase der Zollunion.

1.3. Definitionen

Im Sinne dieser Richtlinie bezeichnet der Begriff

1. "Präferenzmaßnahme" bzw. "Zollunion" den Beschluss 1/95 des Assoziationsrates über die Schaffung der Zollunion EU-Türkei und darauf Bezug nehmende Beschlüsse des Ausschusses für die Zollunion oder des Ausschusses für die Zollzusammenarbeit (siehe Abschnitt 11.);
2. "Präferenzzollsatz" den Zollfrei-Satz, der sich aus der Zollunion ergibt;
3. "Ursprungserzeugnis" die von den unter (4) genannten Anwendungsbereichen jeweils betroffenen Waren mit Ursprung in der Türkei oder der EU, welche die Ursprungsregeln erfüllen;
4. "Durchführungsbestimmungen" die im Beschluss 1/2006 des Assoziationsrates EU-Türkei (siehe Abschnitt 11.) festgelegten Bestimmungen zur administrativen Umsetzung des Beschlusses 1/95 über die Zollunion.

2. Anwendungsbereich und allgemeine Bestimmungen

Unbeschadet der Bestimmungen des Grundbeschlusses über den freien Warenverkehr gelten für den Warenverkehr zwischen den beiden Teilen der Zollunion unter den in diesem Beschluss festgelegten Voraussetzungen der Zollkodex der EU und die dazu erlassenen Durchführungsvorschriften, die im Zollgebiet der EU gelten, sowie der Zollkodex der Türkei und die dazu erlassenen Durchführungsvorschriften, die im Zollgebiet der Türkei gelten.

Für die Zwecke des Artikels 3 Absatz 4 des Grundbeschlusses gelten die Einfuhrförmlichkeiten im Ausfuhrstaat als erfüllt, wenn die für den freien Warenverkehr erforderliche Bescheinigung (Warenverkehrsbescheinigung A.TR.) für die betreffenden Waren ausgefertigt worden ist.

Die Ausfertigung der vorgenannten Bescheinigung (Warenverkehrsbescheinigung A.TR.) führt zum Entstehen einer Einfuhrzollschuld. Sie löst auch die Anwendung der in Artikel 12 des Grundbeschlusses genannten handelspolitischen Maßnahmen aus, denen die Waren unterworfen werden können.

Als Zeitpunkt des Entstehens der genannten Zollschuld gilt der Zeitpunkt, zu dem die Anmeldung der betreffenden Waren zur Ausfuhr von den Zollbehörden angenommen wird. Zollschuldner ist der Anmelder. Bei mittelbarer Stellvertretung ist der Beteiligte, für den die Anmeldung abgegeben wird, ebenfalls Zollschuldner.

Der dieser Zollschuld entsprechende Zollbetrag wird in gleicher Weise bestimmt wie im Falle einer Zollschuld, die durch Annahme einer Anmeldung der betreffenden Waren zum zollrechtlich freien Verkehr zur Beendigung des Verfahrens der aktiven Veredelung zum gleichen Zeitpunkt entstehen würde.

3. Anwendung der Präferenzzölle und Antidumping

3.1. Voraussetzungen für die Anwendung der Präferenzzölle

Im Gegensatz zu den anderen UP-Arbeitsrichtlinien ist für die Zollunion grundsätzlich der Warenursprung nicht von Bedeutung. Voraussetzung für die Gewährung der Präferenzzölle ist vielmehr, dass sich die Waren vor ihrer Ausfuhr in den jeweils anderen Teil der Zollunion im zollrechtlich freien Verkehr befunden haben. Aus einem Nichtmitglied der Zollunion eingeführte Waren müssen daher grundsätzlich zunächst zu den für den Verbleib im Inland anzuwendenden Zollsätzen verzollt werden, um bei unveränderter Wiederausfuhr oder nachdem sie vor der Ausfuhr noch Herstellungsvorgängen unterzogen worden sind, in den Genuss der jeweils von der Türkei oder der EU vorgesehenen Zollpräferenzen gelangen zu können.

Auf eine Ware können die Präferenzzölle daher nur angewendet werden, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

1. die Ware muss von der Zollunion erfasst sein;
2. die Ware muss aus dem freien Verkehr ausgeführt worden sein;
3. die Ware muss zwischen den Vertragsstaaten direkt befördert worden sein;
4. wenn keine Ausfuhr aus dem freien Verkehr erfolgt, müssen für drittländische Waren/Vormaterialien die Zölle entrichtet werden, als verblieben diese drittländischen Waren oder daraus hergestellten Fertigwaren im Inland;
5. die Erfüllung der unter den Punkten 2. und 4. genannten Voraussetzungen muss durch die Vorlage eines ordnungsgemäßen Präferenznachweises belegt werden.

3.2. Antidumping

Der Bereich "Antidumping" des Außenwirtschaftsrechtes ist nicht in die Zollunion einbezogen. Demnach halten die EU und die Türkei gemäß Art. 46 des Beschlusses 1/95 gegenüber Drittstaaten ihre eigenständigen Regelungen aufrecht. Allenfalls vorgesehene Antidumpingzölle kommen daher unabhängig von der Vorlage einer WVB A.TR. zur Anwendung.

4. Warenkreis

Alle Waren, ausgenommen bestimmte Agrarerzeugnisse (Warenliste siehe UP-4510) und EGKS Waren (Warenliste siehe UP-4520), sind von der Zollunion EU-Türkei erfasst. Der

Warenursprung ist in der Zollunion grundsätzlich irrelevant (Ausnahmen gibt es für Waren, die unter EU-Antidumpingregelungen fallen).

5. Unmittelbare Beförderung

Die Warenverkehrsbescheinigung A.TR. darf nur verwendet werden, wenn die Waren unmittelbar zwischen den beiden Teilen der Zollunion befördert werden. Jedoch können Waren, die eine einzige Sendung bilden, durch Drittländer befördert werden, gegebenenfalls auch mit einer Umladung oder vorübergehenden Einlagerung in diesen Ländern, sofern sie unter der zollamtlichen Überwachung der Behörden des Durchfuhr- oder Einlagerungslands bleiben und dort nur ent- und wieder verladen werden oder eine auf die Erhaltung ihres Zustands gerichtete Behandlung erfahren.

Der Nachweis, dass die vorgenannten Voraussetzungen erfüllt sind, ist erbracht, wenn den Zollbehörden des Einfuhrstaats eines der folgenden Papiere vorgelegt wird:

- a) ein durchgehendes Frachtpapier, mit dem die Beförderung durch das Drittland erfolgt ist, oder
- b) eine von den Zollbehörden des Drittlands ausgestellte Bescheinigung mit folgenden Angaben:
 - i) genaue Beschreibung der Waren,
 - ii) Datum des Ent- und Wiederverladens der Waren oder der Ein- und Ausschiffung unter Angabe der benutzten Schiffe oder sonstigen Beförderungsmittel und
 - iii) Bedingungen des Verbleibs der Waren im Drittland oder
- c) falls diese Papiere nicht vorgelegt werden können, alle sonstigen beweiskräftigen Unterlagen.

Waren können in Rohrleitungen durch Drittländer zwischen den beiden Teilen der Zollunion befördert werden.

6. Verbot der Zollrückvergütung und der Zollbefreiung

6.1. Grundsätzliches

Voraussetzung für die Anwendung der Zollunion ist, dass sich die betroffenen Waren im freien Verkehr befinden bzw. dass für drittländische Waren oder Vormaterialien die Zölle und Abgaben zollgleicher Wirkung erhoben werden und die gemäß Art. 12 des Beschlusses 1/95 in die Zollunion einbezogenen handelspolitischen Maßnahmen zur Anwendung gelangen, als würde die Ware im Inland verbleiben. Zur Sicherstellung dieser Voraussetzung bei

Ausfuhren, die nicht aus dem freien Verkehr erfolgen, entsteht gemäß Art. 4 Abs. 2 der Durchführungsbestimmungen (Beschluss 1/2006) mit Ausstellung der Warenverkehrsbescheinigung A.TR. in Bezug auf drittländische Waren oder Vormaterialien die Einfuhrzollschuld, und es wird auch der Rechtstitel für die Anwendung der in die Zollunion einbezogenen handelspolitischen Maßnahmen gegenüber Drittstaaten geschaffen.

6.2. Betroffene Abgaben

Neben allen Arten von Zöllen fallen beispielsweise auch Antidumpingabgaben unter das Verbot der Zollrückvergütung. Der Unionskodex kennt folgende Einrichtungen, die ausdrücklich oder in ihrer Wirkung eine Zollrückvergütung ermöglichen:

- aktive Veredelung (siehe ZK-2560)
- Zolllager (siehe ZK-2370)

Äußere Umschließungen, auch wenn sie im Rahmen einer der vorgenannten Einrichtungen verwendet worden sind, unterliegen nicht dem Verbot der Zollrückvergütung.

6.3. Wahlmöglichkeit

Dem Exporteur steht es frei, eine solche Zollrückvergütung in Anspruch zu nehmen und dafür keine Warenverkehrsbescheinigung A.TR. auszustellen, dh. auf die Präferenzzölle im Bestimmungsland zu verzichten. Entscheidet er sich aber für die Ausstellung eines Präferenznachweises, so unterwirft er sich dem Verbot der Zollrückvergütung.

Das Verbot der Zollrückvergütung ist im Unterschied zu Freihandelsabkommen erfüllt, sofern der Zoll von den drittländischen Vormaterialien oder von der erzeugten Ware bezahlt wird. Nur in der Zollunion besteht eine Wahlmöglichkeit zwischen dem Zollsatz für die importierten Vormaterialien oder dem Zollsatz für die erzeugte Ware.

6.4. Angaben über Zollrückvergütungen

Der Ausführer hat im Antragsformular zur Ausstellung einer Warenverkehrsbescheinigung A.TR. anzugeben, ob eine Zollrückvergütung in Anspruch genommen wurde bzw. wird oder nicht.

6.5. Zollrückvergütung im Falle von Irrtümern

Wird ein Präferenznachweis irrtümlicherweise ausgestellt oder ausgefertigt, so kann eine Zollrückvergütung oder eine Zollbefreiung nur dann gewährt werden, wenn die folgenden drei Voraussetzungen erfüllt sind:

- a) Der irrtümlicherweise ausgestellte oder ausgefertigte Präferenznachweis muss an die Behörden des Ausfuhrlands zurückgeschickt werden; anderenfalls müssen die Behörden des Einfuhrlands in einer schriftlichen Erklärung bestätigen, dass keine Präferenzbehandlung eingeräumt wurde beziehungsweise wird.
- b) Für die bei der Herstellung des Erzeugnisses verwendeten Vormaterialien hätte gemäß den geltenden Vorschriften eine Zollrückvergütung oder eine Zollbefreiung gewährt werden können, wenn kein Präferenznachweis zur Beantragung der Präferenzbehandlung vorgelegt worden wäre.
- c) Die Frist für die Rückvergütung wird eingehalten, und die in den internen Rechtsvorschriften des betreffenden Landes niedergelegten Voraussetzungen für die Rückvergütung sind erfüllt.

7. Nachweis

7.1. Grundsätzliches

Die Warenverkehrsbescheinigung A.TR. ist der einzige Nachweis für die Freiverkehrseigenschaft. Bezüglich Druck der Formblätter WVB A.TR. siehe Arbeitsrichtlinie UP-3000 Abschnitt 2.7.7.

7.2. Verfahren zur Ausstellung einer WVB A.TR.

Die WVB A.TR. wird von den Zollbehörden des Ausfuhrstaats ausgestellt, wenn die Waren, auf die sie sich bezieht, ausgeführt werden. Sie wird zur Verfügung des Ausführers gehalten, sobald die Ausfuhr tatsächlich erfolgt oder gewährleistet ist.

Die WVB A.TR. darf nur ausgestellt werden, wenn sie als Nachweis für die Zwecke des freien Warenverkehrs im Sinne des Grundbeschlusses verwendet werden kann.

Der Ausführer, der die Ausstellung der WVB A.TR. beantragt, hat auf Verlangen der Zollbehörden des Ausfuhrstaats, in dem die WVB A.TR. ausgestellt wird, jederzeit alle zweckdienlichen Unterlagen zum Nachweis des Status der betreffenden Waren sowie der Erfüllung der übrigen Voraussetzungen des Grundbeschlusses und dieses Beschlusses vorzulegen.

Die ausstellenden Zollbehörden treffen die erforderlichen Maßnahmen, um den Status der Waren und die Erfüllung der übrigen Voraussetzungen des Grundbeschlusses und dieses Beschlusses zu überprüfen. Sie sind befugt, zu diesem Zweck die Vorlage von Beweismitteln zu verlangen und jede Art von Überprüfung der Buchführung des Ausführers oder sonstige von ihnen für zweckdienlich erachtete Kontrolle durchzuführen. Die ausstellenden

Zollbehörden achten auch darauf, dass die Bescheinigung ordnungsgemäß ausgefüllt ist. Sie prüfen insbesondere, ob das Feld mit der Warenbezeichnung so ausgefüllt ist, dass jede Möglichkeit eines missbräuchlichen Zusatzes ausgeschlossen ist.

7.3. Nachträglich ausgestellte WVB A.TR.

Eine WVB A.TR. kann ausnahmsweise nach der Ausfuhr der Erzeugnisse, auf die sie sich bezieht, ausgestellt werden,

- a) wenn sie infolge eines Irrtums, eines unverschuldeten Versehens oder besonderer Umstände bei der Ausfuhr nicht ausgestellt worden ist, oder
- b) wenn den zuständigen Behörden glaubhaft dargelegt wird, dass eine WVB A.TR. ausgestellt, aber bei der Einfuhr aus formalen Gründen nicht angenommen worden ist.

Der im Feld 8 der A.TR. anzubringende Vermerk über die nachträgliche Ausstellung lautet „NACHTRÄGLICH AUSGESTELLT“ und kann in allen Amtssprachen der EU und in türkischer Sprache erfolgen. Aus Erfahrungen wird empfohlen, den Vermerk in englischer Sprache „ISSUED RETROSPECTIVELY“ anzubringen.

Hinsichtlich der praktischen Vorgangsweise siehe Arbeitsrichtlinie UP-3000 Abschnitt 2.8.1. und UP-3000 Abschnitt 7.11.1.

7.4. Ausstellung eines Duplikates der WVB A.TR.

Bei Diebstahl, Verlust oder Vernichtung einer WVB A.TR. kann der Ausführer bei den Behörden, die die Bescheinigung ausgestellt haben, ein Duplikat beantragen, das anhand der in ihrem Besitz befindlichen Ausfuhrpapiere ausgefertigt wird.

In Feld 8 dieses Duplikats der Warenverkehrsbescheinigung A.TR. sind das Datum der Ausstellung und die Seriennummer der ursprünglichen Bescheinigung und der Vermerk „Duplikat“ in einer der Amtssprachen der EU oder in türkisch einzutragen. Aus Erfahrungen wird empfohlen, den Vermerk in englischer Sprache „DUPLICATE“ anzubringen.

Hinsichtlich der praktischen Vorgangsweise siehe Arbeitsrichtlinie UP-3000 Abschnitt 2.8.2. und UP-3000 Abschnitt 7.11.2.

7.5. Ausstellung von WVB A.TR. (Ersatzzeugnis)

7.5.1. Grundsätzliches

Werden Waren in der EU oder in der Türkei der Überwachung einer Zollstelle unterstellt, so kann die ursprüngliche WVB A.TR. im Hinblick auf den Versand sämtlicher oder eines Teils dieser Erzeugnisse zu anderen Zollstellen in der EU oder in der Türkei durch eine oder

mehrere WVBen A.TR. ersetzt werden. Diese WVB A.TR. wird von der Zollstelle ausgestellt, unter deren Überwachung sich die Erzeugnisse befinden.

7.5.2. Abfertigungen immer bei derselben Zollstelle

Erläuterungen und die praktische Vorgangsweise können der Arbeitsrichtlinie UP-3000 Abschnitt 3.6. entnommen werden.

7.5.3. Abfertigung bei unterschiedlichen Zollstellen – Angaben im Ersatzpräferenznachweis

Erläuterungen und die praktische Vorgangsweise können der Arbeitsrichtlinie UP-3000 Abschnitt 3.6. entnommen werden.

7.6. Ermächtigter bzw. grenzüberschreitend ermächtigter Ausführer

Für die Ausstellung der WVB A.TR. ist ein vereinfachtes Verfahren möglich. Die Zollbehörden des Ausfuhrstaats können einem Ausführer, der häufig Waren ausführt, für die eine WVB A.TR. ausgestellt werden kann, und der jede von den zuständigen Behörden für erforderlich erachtete Gewähr für die Kontrolle des Status der Waren bietet, zum Zweck der Ausstellung einer WVB A.TR. unter den Voraussetzungen (siehe Abschnitt 7.2.) bewilligen, dass er bei der Zollstelle des Ausfuhrstaats zum Zeitpunkt der Ausfuhr weder die Waren zu stellen noch den Antrag auf Ausstellung einer WVB A.TR. vorzulegen braucht.

Die Zollbehörden lehnen die Erteilung der vorgenannten Bewilligung an Ausführer, die nicht die von ihnen für erforderlich erachtete Gewähr bieten, ab. Die zuständigen Behörden können die Bewilligung jederzeit widerrufen. Sie müssen sie widerrufen, wenn der ermächtigte Ausführer die Voraussetzungen nicht mehr erfüllt oder diese Gewähr nicht mehr bietet.

Nähere Informationen über Voraussetzungen und praktische Vorgangsweise sind der Arbeitsrichtlinie UP-3000 Abschnitt 7. zu entnehmen.

7.7. Geltungsdauer und Vorlage der WVB A.TR.

Die WVB A.TR. bleibt vier Monate nach dem Datum der Ausstellung im Ausfuhrland gültig und ist innerhalb dieser Frist den Zollbehörden des Einfuhrlandes vorzulegen. Nähere Informationen dazu sind der Arbeitsrichtlinie UP-3000 Abschnitt 2.7.5. und UP-3000 Abschnitt 2.7.6. zu entnehmen.

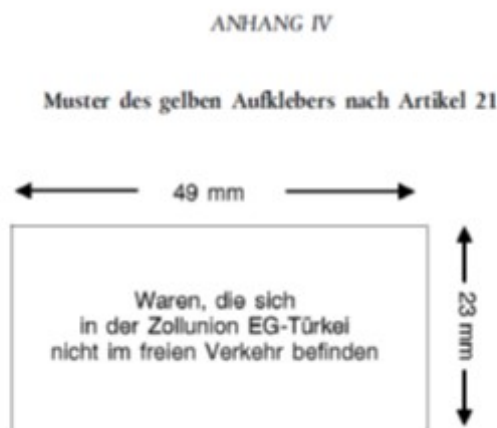
7.8. Ausnahmen von der Vorlage einer A.TR.

7.8.1. Bestimmungen über von Reisenden eingeführten Waren

Waren, die von Reisenden aus dem einen Teil der Zollunion in den anderen Teil der Zollunion verbracht werden und die nicht für kommerzielle Zwecke bestimmt sind, erhalten die Begünstigungen der Bestimmungen des Grundbeschlusses über den freien Warenverkehr, ohne dass die WVB A.TR. vorgelegt werden muss, sofern sie als Waren angemeldet werden, die die Voraussetzungen für den zollrechtlich freien Verkehr erfüllen, und kein Zweifel an der Richtigkeit dieser Erklärung besteht.

7.8.2. Postverkehr

Postsendungen (einschließlich Postpakete) erhalten die Begünstigungen der Bestimmungen des Grundbeschlusses über den freien Warenverkehr, ohne dass die WVB A.TR. vorgelegt werden muss, es sei denn, dass die Umschließungen oder die Begleitpapiere mit dem Hinweis versehen sind, dass die darin enthaltenen Waren die Voraussetzungen des Grundbeschlusses nicht erfüllen. Dieser Hinweis besteht in einem gelben Aufkleber nach dem Muster in Anhang IV, der in allen derartigen Fällen von den zuständigen Behörden des Ausführstaats anzubringen ist.



7.9. Belege

Welche Unterlagen zum Nachweis dafür, dass Erzeugnisse, für die eine WVB EUR.1 oder EUR-MED oder eine Erklärung auf der Rechnung oder eine Erklärung auf der Rechnung EUR-MED vorliegt, tatsächlich als Ursprungserzeugnisse der EU, eines EFTA-Landes, eines MED-Landes, der Färöer oder der Türkei angesehen werden können und die übrigen Voraussetzungen des Ursprungsprotokolls erfüllt sind, können der Arbeitsrichtlinie UP-3000 Abschnitt 4.5.2. entnommen werden.

7.10. Aufbewahrung der Belege und Beweisunterlagen

Ein Ausführer, der die Ausstellung einer WVB A.TR. beantragt, hat die Beweisunterlagen mindestens drei Jahre lang aufzubewahren.

Die Zollbehörden des Ausfuhrlandes, die eine WVB A.TR. ausstellen, haben das Antragsformblatt mindestens drei Jahre lang aufzubewahren.

Die Zollbehörden des Einfuhrlandes haben die ihnen vorgelegten WVB A.TR. mindestens drei Jahre lang aufzubewahren. Wird die Zolldanmeldung mit Mitteln der Datenverarbeitung abgegeben, so können die Zollbehörden zulassen, dass die oben angeführten Präferenznachweise nicht mit der Zolldanmeldung vorgelegt werden. In diesem Fall werden diese Präferenznachweise vom Wirtschaftsbeteiligten zur Verfügung der Zollbehörden gehalten.

7.11. Abweichungen und Formfehler

7.11.1. Unbedeutende Abweichungen und Formfehler

Bei geringfügigen Abweichungen zwischen den Angaben im A.TR. und den Angaben in den Unterlagen, die der Zollstelle zur Erfüllung der Einfuhrförmlichkeiten für die Erzeugnisse vorgelegt werden, ist die WVB A.TR. nicht allein dadurch ungültig, sofern einwandfrei nachgewiesen wird, dass sich das Papier auf die gestellten Erzeugnisse bezieht. Nähere Informationen dazu sind der Arbeitsrichtlinie UP-3000 Abschnitt 3.1.1. zu entnehmen.

7.11.2. Gravierende Abweichungen und Formfehler

Eine WVB A.TR. kann aus "formalen Gründen" abgelehnt werden, wenn sie nicht vorschriftsgemäß ausgestellt wurde. In diesem Fall kann eine nachträglich ausgestellte WVB A.TR. nachgereicht werden. Nähere Informationen dazu sind der Arbeitsrichtlinie UP-3000 Abschnitt 3.1.2. zu entnehmen.

8. Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen

8.1. Gegenseitige Amtshilfe

Die Zollbehörden der Mitgliedstaaten der EU und der Türkei übermitteln einander über die Kommission der Europäischen Gemeinschaften die Musterabdrücke der Stempel, die ihre Zollstellen bei der Ausstellung der WVB A.TR. verwenden, und teilen einander die Anschriften der Zollbehörden mit, die für die Prüfung der WVB A.TR. zuständig sind.

Um die ordnungsgemäße Anwendung dieses Protokolls zu gewährleisten, leisten die Gemeinschaft und der Türkei einander über ihre Zollverwaltungen Amtshilfe bei der Prüfung der Echtheit der WVB A.TR. sowie der Richtigkeit der Angaben in diesem Nachweis.

8.2. Prüfung der WVB A.TR.

Eine nachträgliche Prüfung der Ursprungsnachweise erfolgt stichprobenweise oder immer dann, wenn die Zollbehörden des Einfuhrlandes begründete Zweifel an der Echtheit der Papiere, am Status der Ware oder der Erfüllung der übrigen Voraussetzungen der Beschlüsse (siehe Abschnitt 11.) haben.

Für diese Zwecke senden die Zollbehörden des Einfuhrlandes die WVB A.TR und die Rechnung, wenn sie vorgelegt worden ist, oder eine Kopie dieser Papiere an die Zollbehörden des Ausfuhrlandes zurück, gegebenenfalls unter Angabe der Gründe für das Ersuchen um Prüfung. Zur Begründung des Ersuchens um nachträgliche Prüfung übermitteln sie alle Unterlagen und teilen alle ihnen bekannten Umstände mit, die auf die Unrichtigkeit der Angaben in der WVB A.TR. schließen lassen.

Die Prüfung wird von den Zollbehörden des Ausfuhrlandes durchgeführt. Sie sind befugt, zu diesem Zweck die Vorlage von Beweismitteln zu verlangen und jede Art von Überprüfung der Buchführung des Ausführers oder jede sonstige von ihnen für zweckdienlich erachtete Kontrolle durchzuführen.

Beschließen die Zollbehörden des Einfuhrlandes, bis zum Eingang des Ergebnisses der Nachprüfung die Präferenzbehandlung für die betreffenden Erzeugnisse nicht zu gewähren, so bieten sie dem Einführer an, die Erzeugnisse vorbehaltlich der für notwendig erachteten Sicherungsmaßnahmen freizugeben.

Das Ergebnis dieser Prüfung ist den Zollbehörden, die um die Prüfung ersucht haben, so bald wie möglich mitzuteilen. Anhand dieses Ergebnisses muss sich eindeutig feststellen lassen, ob die Papiere echt sind und ob die Waren als in der Zollunion im zollrechtlich freien Verkehr befindlich gelten können und die übrigen Voraussetzungen der Beschlüsse (siehe Abschnitt 11.) erfüllt sind.

Ist im Falle begründeter Zweifel zehn Monate nach dem Tag des Ersuchens um nachträgliche Prüfung noch keine Antwort eingegangen oder enthält die Antwort keine ausreichenden Angaben, um über die Echtheit des betreffenden Papiers oder den tatsächlichen Status der Waren entscheiden zu können, so lehnen die ersuchenden Zollbehörden die Gewährung der Präferenzbehandlung ab, es sei denn, dass außergewöhnliche Umstände vorliegen.

Weitere Details über die praktische Vorgangsweise bei Verifizierungsverfahren können der Arbeitsrichtlinie UP-3000 Abschnitt 5. entnommen werden.

8.3. Streitbeilegung

Streitigkeiten im Zusammenhang mit den Prüfungsverfahren, die zwischen den Zollbehörden, die um eine Prüfung ersucht haben, und den für diese Prüfung zuständigen Zollbehörden entstehen, oder Fragen zur Auslegung dieses Protokolls sind dem Ausschuss für Zusammenarbeit im Zollwesen vorzulegen.

Streitigkeiten zwischen dem Einführer und den Zollbehörden des Einfuhrlandes sind stets nach dem Recht des Einfuhrlandes beizulegen.

8.4. Sanktionen

Sanktionen werden gegen jede Person angewandt, die ein Schriftstück mit sachlich falschen Angaben anfertigt oder anfertigen lässt, um die Präferenzbehandlung für ein Erzeugnis zu erlangen.

9. Einbeziehung der Zollunionswaren in die Präferenzabkommen der EU und Türkei

Die Bestimmungen des Grundbeschlusses über den freien Warenverkehr gelten auch für Waren, die in einen Teil der Zollunion mit einem Nachweis der Ursprungs Eigenschaft der Türkei oder der Gemeinschaft eingeführt werden, der in einem Staat, einer Staatengruppe oder einem Gebiet nach den Präferenzverkehrsabkommen ausgestellt worden ist, die sowohl von der Gemeinschaft als auch von der Türkei mit diesem Staat, dieser Staatengruppe oder diesem Gebiet geschlossen worden sind und nach denen ein System der Ursprungskumulierung auf der Grundlage übereinstimmender Ursprungsregeln und ein Verbot der Zollrückvergütung und der Zollbefreiung Anwendung finden. Für die diesbezüglichen Präferenznachweise gelten die in den Ursprungsregeln der einschlägigen Präferenzverkehrsabkommen festgelegten Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen.

10. Lieferantenerklärung – Grundlage für die Ausstellung von Präferenzursprungsnachweisen

10.1. Grundsätzliches

Die Grundlage für die Ausstellung von Warenverkehrsbescheinigungen EUR.1 oder EUR-MED und der Ausfertigung von Erklärungen auf der Rechnung oder Erklärungen auf der Rechnung EUR-MED nach den Präferenzverkehrsabkommen, die sowohl von der Gemeinschaft als auch

von der Türkei mit Staaten, Staatengruppen oder Gebieten geschlossen worden sind und nach denen ein System der Ursprungskumulierung auf der Grundlage übereinstimmender Ursprungsregeln und ein Verbot der Zollrückvergütung und der Zollbefreiung Anwendung finden, ist eine Erklärung (nachstehend „Lieferantenerklärung“ genannt) des Lieferanten.

Für die vorgenannten Zwecke gibt der Lieferant der in der Zollunion im zollrechtlich freien Verkehr befindlichen Waren, die in den anderen Teil der Zollunion zu liefern sind, eine Lieferantenerklärung zur Ursprungseigenschaft der gelieferten Waren nach den Ursprungsregeln des betreffenden Präferenzabkommens ab.

Die Lieferantenerklärung wird vom Ausführer als Beweismittel verwendet, insbesondere als Beleg zum Antrag auf Ausstellung einer Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 oder EUR-MED oder als Grundlage für die Ausfertigung einer Erklärung auf der Rechnung oder einer Erklärung auf der Rechnung EUR-MED.

Der Lieferant gibt diese Erklärung auf der Rechnung für die Sendung, dem Lieferschein oder einem anderen Handelspapier ab, in dem die betreffenden Waren so genau bezeichnet sind, dass die Feststellung der Nämlichkeit möglich ist.

Der Lieferant kann die Erklärung zu jeder Zeit abgeben, auch nachdem die Waren bereits geliefert worden sind.

Grundsätzlich gibt der Lieferant für jede Warensendung eine gesonderte Erklärung ab. Ein Lieferant, der einen Kunden regelmäßig mit Waren beliefert, deren Ursprungseigenschaft voraussichtlich über einen längeren Zeitraum gleich bleibt, kann eine einmalige Lieferantenerklärung (nachstehend „Langzeit-Lieferantenerklärung“ genannt) abgeben, die für alle weiteren Sendungen der betreffenden Waren gilt. Die Langzeit-Lieferantenerklärung kann für einen Zeitraum von bis zu einem Jahr ab dem Tag der Ausstellung der Erklärung ausgestellt werden.

Eine Langzeit-Lieferantenerklärung kann auch rückwirkend ausgestellt werden. In diesem Fall beträgt die Geltungsdauer höchstens ein Jahr ab dem Tag des Wirksamwerdens. Der Lieferant unterrichtet den Käufer unverzüglich, wenn die Langzeit-Lieferantenerklärung für die gelieferten Waren nicht mehr gilt.

Die Lieferantenerklärung oder die Langzeit-Lieferantenerklärung sind in der nachfolgend angeführten vorgeschriebenen Form abzugeben.

10.2. Form der Lieferantenerklärung

Die Lieferantenerklärung, deren verbindlicher Wortlaut nachstehend angeführt ist, ist gemäß den Fußnoten auszufertigen. Die Fußnoten brauchen nicht wiedergegeben werden.

Verbindlicher Wortlaut der Lieferantenerklärung:

Der Unterzeichner erklärt, dass die in diesem Dokument aufgeführten⁽¹⁾
 Waren Ursprungserzeugnisse⁽²⁾ sind und den Ursprungsregeln für den
 Präferenzverkehr mit⁽³⁾ entsprechen.

Er erklärt, dass die

☐ Kumulierung mit (Name des Staates/der Staaten) angewandt worden ist.

☐ Kumulierung nicht angewandt worden ist⁽⁴⁾

Er verpflichtet sich, den Zollbehörden alle von ihnen zusätzlich verlangten Belege zur
 Verfügung zu stellen.

.....⁽⁵⁾

.....⁽⁶⁾

.....⁽⁷⁾

Fußnoten:

⁽¹⁾ Sind nur einige der aufgeführten Waren betroffen, so sind sie eindeutig zu kennzeichnen; auf diese Kennzeichnung ist mit folgendem Vermerk hinzuweisen: „... dass die in diesem Dokument aufgeführten und ... gekennzeichneten Waren ...“

⁽²⁾ Der Gemeinschaft, der Türkei oder eines Staates, einer Staatengruppe oder eines Gebietes laut Abschnitt 10.

⁽³⁾ Dem betreffenden Staat, der betreffenden Staatengruppe oder dem betreffenden Gebiet laut Abschnitt 10.

⁽⁴⁾ Gegebenenfalls ausfüllen bzw. streichen

⁽⁵⁾ Ort und Datum

⁽⁶⁾ Name und Stellung im Unternehmen

⁽⁷⁾ Unterschrift

10.3. Form der Langzeit - Lieferantenerklärung

Die Lieferantenerklärung, deren verbindlicher Wortlaut nachstehend angeführt ist, ist gemäß den Fußnoten auszufertigen. Die Fußnoten brauchen nicht wiedergegeben werden.

Verbindlicher Wortlaut der Langzeit - Lieferantenerklärung:

Der Unterzeichner erklärt, dass die nachstehend bezeichneten Waren:

.....⁽¹⁾

.....⁽²⁾ die regelmäßig an⁽³⁾

geliefert werden, Ursprungserzeugnisse⁽⁴⁾ sind und den Ursprungsregeln für den Präferenzverkehr mit⁽⁵⁾ entsprechen.

Er erklärt, dass die

☐ Kumulierung mit (Name des Staates/der Staaten) angewandt worden ist.

☐ Kumulierung nicht angewandt worden ist.⁽⁶⁾

Diese Erklärung gilt für alle weiteren Sendungen dieser Waren im Zeitraum vom bis zum⁽⁷⁾.

Der Unterzeichner verpflichtet sich, unverzüglich zu unterrichten, wenn diese Erklärung nicht mehr gilt.

Er verpflichtet sich, den Zollbehörden alle von ihnen zusätzlich verlangten Belege zur Verfügung zu stellen.

.....⁽⁸⁾

.....⁽⁹⁾

.....⁽¹⁰⁾

Fußnoten:

⁽¹⁾ Warenbezeichnung

⁽²⁾ Handelsübliche Bezeichnung auf Rechnungen, zB Modellnummer

⁽³⁾ Name des Unternehmens, an das die Waren geliefert werden

⁽⁴⁾ Der EU, der Türkei oder eines Staates, einer Staatengruppe oder eines Gebietes laut Abschnitt 10.

⁽⁵⁾ Dem betreffenden Staat, der betreffenden Staatengruppe oder dem betreffenden Gebiet laut Abschnitt 10.

⁽⁶⁾ Gegebenenfalls ausfüllen bzw. streichen

⁽⁷⁾ Angabe der Daten wobei die Geltungsdauer höchstens 12 Monate betragen darf

⁽⁸⁾ Ort und Datum

⁽⁹⁾ Name und Stellung

⁽¹⁰⁾ Unterschrift

10.4. Aufbewahrung der Belege

Ein Lieferant, der eine Lieferantenerklärung ausfertigt, hat alle Belege für die Richtigkeit der Erklärung mindestens drei Jahre lang aufzubewahren.

Eine Zollbehörde, bei der die Ausstellung eines Informationsblatts INF 4 beantragt worden ist, hat das Antragsformblatt mindestens drei Jahre lang aufzubewahren.

10.5. Prüfung der Lieferantenerklärung und Langzeit-Lieferantenerklärung

Bei der Prüfung der Lieferantenerklärung oder Langzeit-Lieferantenerklärung leisten die Zollbehörden der Mitgliedstaaten der EU und der Türkei einander Amtshilfe.

Zur Prüfung der Richtigkeit oder Echtheit einer Lieferantenerklärung oder einer Langzeit-Lieferantenerklärung können die Zollbehörden des Staates, in dem der Ursprungsnachweis ausgestellt bzw. ausgefertigt wird, den Ausführer auffordern, sich vom Lieferanten ein Informationsblatt INF 4 geben zu lassen.

Das Informationsblatt INF 4 wird auf einem Formblatt nach dem Muster laut Anhang 22-02 UZK-IA ausgefertigt.

Nähere Details zum Ablauf einer derartigen Prüfung und dem Auskunftsblatt INF 4 sind der Arbeitsrichtlinie UP-3000 Abschnitt 6.11. zu entnehmen.

11. Rechtsgrundlagen

[Beschluss 96/142/EG](#), Beschluss Nr. 1/95 des Assoziationsrates EU-Türkei vom 22. Dezember 1995 über die Durchführung der Endphase der Zollunion, ABl. Nr. L 35 vom 13.02.1996 S. 1

Beschluss 1999/535/EG, Beschluss Nr. 1/1999 des Ausschusses für Zusammenarbeit im Zollwesen vom 28. Mai 1999 über Verfahren zur Vereinfachung der Ausstellung von Warenverkehrsbescheinigungen EUR.1 und der Ausfertigung von Erklärungen auf der Rechnung gemäß den Rechtsvorschriften über den Präferenzverkehr zwischen der Europäischen Union, der Türkei und bestimmten europäischen Ländern, [ABl. Nr. L 204 vom 04.08.1999 S. 43](#) – aufgehoben mit Beschluss Nr. 1/2006.

Beschluss 2000/526/EG, Beschluss Nr. 1/2000 des Ausschusses für Zusammenarbeit im Zollwesen EG-Türkei vom 25. Juli 2000 über die Annahme der von bestimmten Ländern, die ein Präferenzabkommen mit der Gemeinschaft oder der Türkei unterzeichnet haben, als Nachweis des gemeinschaftlichen oder türkischen Ursprungs ausgestellten Warenverkehrsbescheinigungen EUR.1 und Erklärungen auf der Rechnung, [ABl. Nr. L 211 vom 22.08.2000 S. 16](#) - aufgehoben mit Beschluss Nr. 1/2006.

[Beschluss 2001/283/EG](#), Beschluss Nr. 1/2001 des Ausschusses für Zusammenarbeit im Zollwesen EG-Türkei vom 28. März 2001 zur Änderung des Beschlusses Nr. 1/96 zur Festlegung der Durchführungsvorschriften zu dem Beschluss Nr. 1/95 des Assoziationsrates EG-Türkei, ABl. Nr. L 98 vom 07.04.2001 S. 31 - aufgehoben mit Beschluss Nr. 1/2006

[Beschluss 2006/646/EG](#), Beschluss Nr. 1/2006 des Ausschusses für Zusammenarbeit im Zollwesen EG-Türkei vom 26. September 2006 zur Festlegung der Durchführungsvorschriften zu dem Beschluss Nr. 1/95 des Assoziationsrates EG-Türkei (Durchführungsbestimmungen), ABl. Nr. L 265 vom 26.09.2006 S. 18

Beschluss (EU) 2025/559 des Rates vom 18. März 2025 über den Standpunkt, der im Namen der Europäischen Union im mit dem Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Türkei eingesetzten Ausschuss für Zusammenarbeit im Zollwesen im Hinblick auf die Annahme eines Beschlusses über die Verwendung elektronisch ausgestellter A.TR-Warenverkehrsbescheinigungen zu vertreten ist, [ABl. L 2025/559 vom 24.03.2025](#)